

Wann darf ich arbeiten?

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)



Erlaubt!

Die gesetzlichen Regelungen werden in den den Paragraphen aufgezeigt.

	Kinder 13- und 14-Jährige		Jugendliche 15- bis 17-Jährige	
	Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien
Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren § 5 (3) und (4a) JArbSchG i.V.m. § 2 (1) KindArbSchV ⇒ mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten ⇒ nicht mehr als 2 Stunden täglich ⇒ nicht vor und während des Schulunterrichts ⇒ nicht zwischen 18 und 8 Uhr ⇒ zulässige Beschäftigungen, z.B. - Austragen von Zeitungen, Prospekten etc. - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder- und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte				
Ferienarbeit § 5 (4) JArbSchG ⇒ höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr (für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen)				
Behördliche Ausnahmegenehmigung § 6 JArbSchG ⇒ für Theatervorstellungen, Musik- und Rundfunkaufführungen, Film- und Fotoaufnahmen				
Arbeitszeit grundsätzlich § 8 JArbSchG ⇒ nicht mehr als 8 Stunden täglich ⇒ nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich			 <small>nur Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht <u>nicht</u> mehr unterliegen</small>	
Ruhepausen § 11 JArbSchG ⇒ ab 4 ½ Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause ⇒ ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause			 <small>nur Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht <u>nicht</u> mehr unterliegen</small>	
Tägliche Freizeit § 13 JArbSchG ⇒ zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit			 <small>nur Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht <u>nicht</u> mehr unterliegen</small>	
Nachruhe § 14 JArbSchG ⇒ Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahme für einige Branchen möglich, z.B. im Bäckerhandwerk, in Konditoreien, in der Landwirtschaft etc.)			 <small>nur Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht <u>nicht</u> mehr unterliegen</small>	
5-Tage-Woche §§ 15 - 18 JArbSchG ⇒ Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche ⇒ keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahmen: z.B. in Krankenanstalten, Altersheimen, Gaststätten, in der Landwirtschaft etc.)				